

Hinweise zur Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen (KU)

RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020
Programmteil „Integrierte Stadtentwicklung“
Version 3 vom 23.08.2019

Die nachfolgend aufgeführten Vordrucke finden Sie auf unserer Website unter <https://www.sab.sachsen.de/ise>.

1. Grundlagen

Kommunen haben die Möglichkeit, in den geförderten Stadtgebieten lokal agierende Klein- und Kleinstunternehmen (KU) zu fördern¹. Die Unterstützung erstreckt sich auf die Neuansiedlung im Quartier sowie auf Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen der KU. Die Maßnahmen zielen darauf, die Wirtschaft und das Geschäftsumfeld in den geförderten Stadtquartieren zu beleben.

Hierfür werden der Kommune auf Antrag Fördermittel aus der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014-2020 zur Verfügung gestellt.

Grundlagen für die Förderung von KU durch die Kommune sind

- die kommunale KU-Richtlinie sowie
- der Zuwendungsbescheid der Kommune für die KU-Maßnahme.

Die Weiterleitung der Fördermittel an die KU erfolgt als Zuschuss nach Maßgabe von Nr. 12 der VwV zu §44 SÄHO.

Der Fördersatz für KU wird von der Kommune festgelegt. Er kann max. 40 % der zuschussfähigen Ausgaben der KU-Maßnahme betragen. Die Beihilfe ist auf 50.000,00 € für ein Unternehmen begrenzt. Eine Erhöhung des Fördersatzes auf max. 50% bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist möglich. In diesem Fall ist die Beihilfe auf 62.500,00 € begrenzt.

Im Rahmen der KU-Förderung werden ausschließlich investive Ausgaben gefördert (hierzu s. Punkt 3.2).

2. Förderverfahren

2.1 Antragsverfahren für KU-Projekte

Jedes KU stellt seinen Förderantrag direkt bei der Kommune.

Auf Basis der kommunalen Richtlinie prüft die Kommune den KU-Förderantrag vorab.

Der SAB obliegt die abschließende Prüfung der Förderfähigkeit des KU, die sie mit Vorliegen des Auszahlungsantrags der Kommune vornimmt.

Um die Fördermittel korrekt weiterzuleiten, stellt die Kommune sicher, dass das von ihr in die KU-Förderung aufgenommene KU-Projekt die Fördervoraussetzungen erfüllt. Sie prüft insbesondere:

- die **Erfüllung der formellen Anforderungen** (z.B. Vollständigkeit des Antrags samt Unterlagen, Unterschrift eines Vertretungsberechtigten),
- die **Erfüllung der fachlichen Zuwendungsvoraussetzungen** gemäß dem Zuwendungsbescheid zur KU-Maßnahme und der eigenen KU-Richtlinie (z. B. Prüfung der Förderwürdigkeit, der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben und der Finanzierung des KU-Projektes) sowie
- das **Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe** mittels
 - dem Formblatt zur Dokumentation der Beihilfeprüfung (SAB-Vordruck 64038) und
 - dem dazugehörigen Informationsblatt zur beihilferechtlichen Prüfung (SAB-Vordruck 64047).

Die Kommune dokumentiert ihre Prüfergebnisse in nachvollziehbarer Form.

Sie erstellt einen Zuwendungsbescheid für das KU, der mindestens folgenden Angaben enthalten sollte:

- Bezug zur KU-Richtlinie der Kommune,
- Benennung des Zuwendungsempfängers (KU),
- Bezeichnung des KU-Vorhabens,
- Fördersatz und Förderhöhe,
- Förderzeitraum,
- Zweckbindungsfrist,
- Ausgabenplan und Finanzierungsplan,
- Verpflichtung zur Einhaltung der Kommunikationsvorschriften (siehe Punkt 3.6 zur Publizität)
- Benennung der gewährten Beihilfe (de-minimis-Beihilfe)

Zusätzlich überträgt die Kommune alle relevanten Verpflichtungen aus ihrem Einzelprojekt-bescheid auf das KU. Insbesondere verpflichtet sie das KU, dass

- alle für die Kontrollen der Kommune, der SAB und anderer Stellen erforderlichen Dokumente, Nachweise und Erklärungen auf Anforderung unverzüglich vorzulegen sind,
- Vor-Ort-Überprüfungen zu ermöglichen sind und
- anderweitige Mitwirkung bei den Kontrollen zu leisten ist.

Empfohlen wird weiterhin der Verweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere gemäß DSGVO².

Die Kommune stellt dem KU eine De-minimis-Beihilfe aus und versendet diese zusammen mit dem Zuwendungsbescheid.

¹ Ziffer II. Nr. 1.3 Buchst. b der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020

² Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).

2.2 Verfahren zur Auszahlung

2.2.1 Auszahlungsverfahren – KU-Projekte

Das KU stellt seinen Auszahlungsantrag direkt bei der Kommune. Dafür reicht es den Auszahlungsantrag, die Belegliste und je nach Anforderung der Kommune weitere Unterlagen ein³.

Die Kommune nimmt eine Vorabprüfung der zur Auszahlung beantragten Ausgaben vor und erstattet dem KU die von ihr anerkannten Beträge.

Die SAB entscheidet abschließend über die Zuschussfähigkeit der KU-Ausgaben.

Um eine korrekte Ausgabenprüfung sicherzustellen, prüft die Kommune bei jedem KU-Auszahlungsantrag:

- den KU-Auszahlungsantrag formal und inhaltlich,
- die Förderfähigkeit der zur Auszahlung beantragten Ausgaben des KU anhand der Belege und auf Basis der Bestimmungen der kommunalen Richtlinie,
- die Bezahlung der abgerechneten Beträge,
- die Erreichung der Projektziele des KU-Vorhabens (Prüfung eines Verwendungsnachweises, sofern die erforderlichen Informationen sich nicht aus dem KU-Auszahlungsantrag ergeben),
- die Einhaltung der Publizitätsvorschriften.

Die Kommune hält ihre Prüfergebnisse schriftlich fest.

Der Auszahlungsanspruch des KU bemisst sich nach den Vorgaben der kommunalen KU-Richtlinie.

Die Kommune ermittelt den Auszahlungsbetrag für das KU und nimmt die Auszahlung vor.

Der KU-Auszahlungsbetrag stellt die zuschussfähige Ausgabe der Kommune dar, die per Auszahlungsantrag bei der SAB zur Erstattung (80%) beantragt werden kann.

2.2.2 Auszahlungsverfahren – Einzelmaßnahme der Kommune

Kommunen stellen ihre Auszahlungsanträge dreimal jährlich; jeweils spätestens zum 30.04., 31.07. und 31.10. (Ausnahme: Zwischen den Stichtagen ergibt sich ein abrechenbarer Betrag, der unter 1.000,00 € liegt).

Grundsätzlich erfolgt je KU-Projekt nur ein Abruf (nach Abschluss des Vorhabens und vollständiger Auszahlung an das KU).

Werden KU-Vorhaben über mehrere Haushaltsjahre realisiert, kann ausnahmsweise eine Teilauszahlung bei der SAB beantragt werden.

Für die Beantragung der Auszahlung reicht die Kommune bei der SAB folgende Unterlagen ein:

- Auszahlungsantrag der Kommune (SAB-Vordruck 61323),
- Belegliste der Kommune (SAB-Vordruck 64044),
- Unterlagen zur Prüfung der KU-Fördervoraussetzungen (s. Checkliste zur Abrechnung von KU-Vorhaben – SAB-Vordruck 64052) für jedes abgerechnete KU,
- ggf. Unterlagen, die gemäß Auflage(n) im Zuwendungsbescheid mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen sind,
- beim 1. Mittelabruf: KU-Richtlinie⁴,

- Kopien oder Fotos zu den bis zum Zeitpunkt des Abrufes erfolgten Maßnahmen der Kommune zur Erfüllung der Informations- und Publizitätspflichten für die Öffentlichkeit nach Nr. 7 NBest-SF,
- KU-Beleglisten (SAB-Vordruck 64051) jedes abzurechnenden Unternehmens

Die KU-Beleglisten senden Sie bitte mit den Angaben der Kommune (Spalten L und M des Vordrucks) an **service_staedtebau@sab.sachsen.de**.

Zur **Beantragung der Schlussauszahlung** verwenden Sie bitte SAB-Vordruck 64037 (Verwendungsnachweis - Integrierte Stadtentwicklung EFRE 2014 - 2020).

2.2.3 Prüfung des Auszahlungsantrags der Kommune durch die SAB

Die SAB

- prüft für jedes abgerechnete KU-Vorhaben die Einhaltung der Fördervoraussetzungen,
- prüft jede KU-Belegliste auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und
- wählt stichprobenhaft KU-Vorhaben zur vertieften Prüfung der abgerechneten Ausgaben aus.

Für alle **KU-Vorhaben in der Stichprobe** fordert die SAB von der Kommune folgende Unterlagen an:

- Nachweis der Auszahlung an das KU,
- Rechnungen und Zahlungsnachweise des KU im Original oder als beglaubigte Kopien (**Beachten Sie bitte, dass Zahlungsnachweise einen eindeutigen Bezug zur zugehörigen Rechnung enthalten.**),
- SAB-Vordruck 60612, sofern dem Original gleichgestellte Belege eingereicht werden,
- Publizitätsnachweise des KU (z.B. Fotos vom A3-Plakat, Kopien von Veröffentlichungen, Screenshots der Internetpräsenz) sowie
- Verwendungsnachweis⁵ des KU inklusive Prüfvermerk der Kommune.

Hinweis: Bitte kennzeichnen Sie alle KU-Belege

- mit der SAB-Antragsnummer der Einzelmaßnahme und
- einer Angabe zur Identifizierung des einzelnen KU-Projektes (z. B. laufender Nummer laut Belegliste).

Die SAB ermittelt den Auszahlungsbetrag und überweist diesen an die Kommune. Die vorgelegten Unterlagen erhält die Kommune zurück.

2.3 Verrechnung und Rückforderung

Werden von der SAB anerkannte KU-Ausgaben nachträglich aberkannt (z. B. aufgrund von Fehlerfeststellungen einer Prüfstelle), richtet sich die Wiedereinziehung direkt an die Kommune.

Während der Umsetzung des Einzelprojektes (d. h. vor Schlussauszahlung) erfolgt die Wiedereinziehung als Verrechnung, d. h. als Abzug des aberkannten Betrags vom nächsten Auszahlungsbetrag. Nach dem Abschluss des Einzelprojektes erfolgt die Wiedereinziehung in Form einer Rückforderung.

⁴ Geänderte KU-Richtlinien sind spätestens mit dem auf die Änderung folgenden Mittelabruf bei der SAB einzureichen.

⁵ Das geförderte KU ist verpflichtet, mit Abschluss seines Projektes die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu bestätigen. Es wird empfohlen, dafür den SAB-Vordruck 61323 „Auszahlungsantrag“ zu nutzen, der alle erforderlichen Angaben und Erklärungen enthält.

3. Verwaltungspraxis: Begriffe und Auslegungen in alphabetischer Reihenfolge

3.1 Dokumentation

Es ist wichtig, dass Prüfungshandlungen der Kommunen für Dritte nachvollziehbar sind. Dies impliziert die Dokumentation sämtlicher Prüfschritte und -ergebnisse im Zusammenhang mit

- der Antragsbearbeitung (insbesondere zur Einhaltung der Mindestanforderungen und Zuwendungsvoraussetzungen),
- der Auszahlung,
- VN-Prüfung und
- sonstiger Bearbeitungsschritte.

3.2 Investive Ausgaben

Im Rahmen der KU-Förderung sind ausschließlich investive Ausgaben förderfähig.

Investitionen werden v.a. in Sachanlagen getätigt und sind auf einen längeren Zeitraum ausgelegt.

Die Investition im Rahmen der KU-Förderung muss ihren Standort bzw. ihre Nutzung grundsätzlich in der geförderten Betriebsstätte haben.

Zu investiven KU-Maßnahmen zählen insbesondere

- **Baumaßnahmen** (ohne Erhaltungsaufwendungen) unter folgenden Voraussetzungen:
 - Die Betriebsstätte befindet sich im Eigentum des Unternehmens oder
 - es handelt sich um ein Mietobjekt mit langfristigen Mietvertrag, wobei die Baumaßnahmen keine Pflichten des Eigentümers darstellen.
 - Es erfolgt eine Abgrenzung zum Bauhauptgewerbe entsprechend aktueller Veröffentlichungen.
- **Erwerb von Maschinen und Anlagen**, wobei zu beachten ist:
 - Leasing ist nur mit Kaufoption förderfähig.
 - Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter: Bei Veräußerung eines geförderten Wirtschaftsgutes liegt die Mitteilungspflicht beim Verkäufer. Dieser hat im Rahmen der Zweckbindungsfrist den Zuwendungsgeber über die Veräußerung zu informieren. Der Käufer muss keinen Nachweis darüber erbringen, ob eine Vorförderung beim Verkäufer stattgefunden hat.
- **Immaterielle Investitionen** (z. B. Patente)
 - Laufende Zahlungen für Lizenzen sind keine investiven Ausgaben.
- **Fahrzeuge**
 - Die Förderung von Fahrzeugen ist gemäß Richtlinie und den Mindestanforderungen nicht ausgeschlossen. Die Kommune kann in der kommunalen Richtlinie eine entsprechende Verfügung aufnehmen.

Verbrauchsgüter sind im Rahmen der KU-Förderung nicht förderfähig.

Im Gegensatz zu längerfristigen Sachanlagen können Verbrauchsgüter nur einmalig oder kurze Zeit genutzt werden und/oder müssen in kurzen Abständen neu beschafft werden (z. B. Werkstoffe, Ersatzteile, Büromaterial).

3.3 Klein- und Kleinstunternehmen (KU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003.⁶ Die Einstufung richtet sich nach der Mitarbeiteranzahl, dem Umsatz bzw. Bilanzsumme sowie den Beteiligungsverhältnissen.

Kleinstunternehmen sind demnach Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen,
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. € haben
- und die Beteiligungen bei maximal 25% liegen.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen,
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben
- und die Beteiligungen bei maximal 25% liegen.

Weitere Informationen zur Einordnung von Unternehmen sowie ein Prüfschema finden sich im KMU- Informationsblatt der SAB (SAB-Vordruck 60300).

Es wird empfohlen, für die KMU-Bewertung die vereinfachte melderechtliche KMU-Selbstbewertung mit SAB-Vordruck 63521 vorzunehmen. Bei verbundenen Unternehmen verwenden Sie bitte SAB- Vordruck 60314 sowie den Berechnungsbogen (SAB-Vordruck 60314-1).

Wichtig: Die Überprüfung der Angaben des antragstellenden KU ist durch die Kommune zu dokumentieren.

3.4 Kumulierung der KU-Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln

In den vom Fondsbewirtschafter vorgegebenen Mindestanforderungen ist geregelt:

„Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Zweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Fachförderung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen).“

Bei der Förderung eines Einzelvorhabens dürfen sich verschiedene Förderprogramme durchaus synergetisch ergänzen, doch müssen sie sich voneinander abgrenzen lassen.

Unterschiedliche Arten (z. B. Zuschuss vs. Darlehen), Umfang oder Höhe der Zuwendungen eignen sich nicht für eine Abgrenzung.

⁶ ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003. Maßgeblich sind weiterhin Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014, (Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 193/1 vom 1. Juli 2014).

Hinsichtlich der Prüfung, ob unterschiedliche Zuwendungszwecke verfolgt werden, können aber folgende Kriterien herangezogen werden:

- Fördergegenstand
- Zuwendungsempfänger/Zielgruppe
- Zuwendungsvoraussetzungen, bspw. technische Parameter und Mindestanforderungen
- Bemessungsgrundlage der Förderung
- Förderziel

Beispiel: Das ESF-Mikrodarlehen und die KU-Förderung der EFRE-Stadtentwicklung verfolgen unterschiedliche Zuwendungszwecke und können parallel eingesetzt werden.

3.5 Lokal agierende Unternehmen

Mit dem Programm „Integrierte Stadtentwicklung“ werden lokal agierende KU unterstützt, die im geförderten Stadtquartier ansässig sind und mit ihrer wirtschaftlichen Aktivität zur Gebietsentwicklung beitragen.

Eine Beurteilung, ob es sich um ein lokal agierendes Unternehmen handelt, erfolgt nicht ausschließlich anhand der wirtschaftlichen Aktivität im geförderten Gebiet. Umsätze können auch außerhalb des Stadtquartiers erzielt werden, wenn die neuen bzw. weiteren Absatzmärkte den Bestand des KU im Fördergebiet sichern und somit zur Belebung des lokalen Geschäftsumfeldes beitragen.

Die Erwägungen zur Beurteilung des Kriteriums „lokal agierend“ sind durch die Kommune zu dokumentieren.

3.6 Publizität

Damit die Bürger vor Ort über den Einsatz europäischer Mittel Kenntnis erlangen, sind die Begünstigten verpflichtet, während der Durchführung ihres Vorhabens auf die Förderung ihrer Projekte durch die EU aufmerksam zu machen.

Alle maßgeblichen Vorgaben für Begünstigte können im Leitfaden zu den Kommunikationsvorschriften nachgelesen werden.

Unter <https://www.strukturfonds.sachsen.de/europaischer-fonds-fuer-regionale-entwicklung-efre.html> finden Sie zudem die EU-EFRE-Logokombination sowie eine Vorlage für das A3-Plakat.

3.7 Vergabe von Aufträgen

KU sind in der Regel keine Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB und somit nicht verpflichtet Vergaberecht einzuhalten.

Begünstigte, die keine Auftraggeber im Sinne des 98 GWB haben indes grundsätzlich Nr. 1.2 NBest-SF zu beachten: „Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.“

Überdies ist gemäß Nr. 1.3 NBest-SF das Einholen von drei Vergleichsangeboten erforderlich, wenn

- der Gesamtbetrag der Zuwendung (aller Zuwendunggeber) über 50.000,00 € beträgt
- und der Fördersatz 80% der förderfähigen Ausgaben übersteigt
- und der geschätzte (Netto-) Auftragswert über 1.000,00 € liegt.

Dies gilt nicht für Beschaffungen über Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Als vergleichbare Angebote können öffentlich zugängliche Preisinformationen (zum Beispiel aus Katalogen, Flyern oder Internetangeboten) eingeholt werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

3.8 Zweckbindung

Für die Förderung von KU gilt eine Zweckbindungsfrist von maximal fünf Jahren.⁷

Die Mindestzweckbindungsfrist beträgt drei Jahre.⁸

Das heißt, Kommunen können für KU-Vorhaben eine Zweckbindungsfrist von mindestens drei und maximal fünf Jahren festlegen.

⁷ Ziff. I Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 26. März 2019

⁸ Art. 71 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013